

Strafvereitelung (§ 258 StGB)

Lösung Fall 1 (nach LG Itzehoe NStZ-RR 2010, 10 mit Bespr. Hecker JuS 2010, 549)

Strafbarkeit des A gem. §§ 258 I; 13 I

I. Durch sein Schweigen hinsichtlich ihm bekannter Tatsachen hat A die Verhängung einer Bestrafung des Mittäters wegen einer rechtswidrigen Tat (§ 11 I Nr. 5) verhindert (sog. Verfolgungsvereitelung im Unterschied zur Vollstreckungsvereitelung nach Abs. II). Auch nach h.M. liegt eine vollendete Tat vor: es genügt eine Verzögerung um eine „geraume Zeit“. Hierfür sollen jedenfalls zehn Tage genügen (BGHSt. 15, 18, 21; *Fischer* § 258 Rn. 8); andere (*Hecker* JuS 2010, 549, 550 m.w.N.; *Jahn* JuS 2010, 552, 552 m.w.N.) stellen nach der Wertung des § 229 StPO auf eine Verzögerung von drei Wochen ab.

II. Da A hier jedoch nicht aktiv handelte, sondern die Nennung des Mittäters unterließ, müsste ihn eine Rechtspflicht zur Aufklärung getroffen haben (§ 13 I).

1. Garantenstellung aus Ingerenz? Räuberische Erpressung ist zwar pflichtwidriges Vorverhalten, jedoch fehlt es im Hinblick darauf am Pflichtwidrigkeitszusammenhang: das Verbot der räuberischen Erpressung dient nicht dazu, den staatlichen Strafanspruch zu schützen. Das LG Itzehoe NStZ-RR 2010, 10, 11 verneint daher eine Garantenstellung des A aus Ingerenz wegen Fehlen des Pflichtwidrigkeitszusammenhangs (diesen verlangen auch *Roxin* AT II § 32 Rn. 170; *SK/Rudolphi* § 13 Rn. 39; *LK/Weigend* § 13 Rn. 47; *Kindhäuser* § 36 Rn. 71; a.A. aber BGHSt. 34, 82, 84: ausreichend sei, dass das verkehrswidrige Verhalten in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unfall stand; s. auch *KK* AT 429 ff.).

2. Garantenstellung aus der besonderen strafprozessualen Pflichtenstellung eines Zeugen?

a) Einer Garantenstellung könnte hier bereits entgegenstehen, dass A als Zeuge in Auskunftsverweigerungsrecht gem. § 55 I StPO zusteht. Hier (-), Verfahren gegen A in dieser Angelegenheit ist rechtskräftig abgeschlossen, sodass infolge Strafklageverbrauchs keine Gefahr der weiteren Strafverfolgung mehr existiert.

b) Fraglich ist somit, ob die strafprozessuale Stellung als Zeuge eine Garantenstellung i.S.d. § 13 I begründet. Höchstrichterlich wurde dieses Rechtsproblem noch nicht erörtert:

- Teilweise (LG Itzehoe NStZ-RR 2010, 10, 11; *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf* § 26 Rn. 9; *Rengier* BT I § 21 Rn. 15) wird eine Garantenstellung des Zeugen zur Verfolgung von Straftätern abgelehnt.
 - ⊖ Zeugen sind das bedeutendste persönliche Beweismittel, die zudem eine strafbewehrte Wahrheitspflicht trifft. Strafgerichte sind im Hinblick auf die Wahrheitsfindung in besonderer Weise auf die aktive Mitwirkung von Zeugen angewiesen.
 - ⊕ A.A. führt dazu, dass ein Bürger, der eher rein zufällig in die Stellung als Zeuge gelangt ist, in gleicherweise zur Strafverfolgung in die Pflicht genommen wird wie ein Beamter der Strafverfolgungsbehörden.

- ⊕ Die Zeugenpflicht ist eine allgemeine staatsbürgerliche Pflicht. Insoweit ist der Zeuge nur als *quivis ex populo* betroffen.
 - Die h.M. (LG Ravensburg NStZ-RR 2008, 177, 178 f.; SSW/*Jahn* § 258 Rn. 22; SK/*Hoyer* § 258 Rn. 32; NK/*Altenhain* § 258 Rn. 46; *Fischer* StGB § 258 Rn. 11; *Hecker* JuS 2010, 549, 551) bejaht dagegen eine Garantenstellung des Zeugen insoweit.
 - ⊖ Aussagepflicht von Zeugen ist gem. § 70 StPO mit Zwangsmitteln durchsetzbar, sodass es einer zusätzlichen Strafbewehrung nicht bedarf.
 - ⊕ Funktionale Ungleichartigkeit der Maßnahmen nachgelagerter Aussageerzwingung und der Pönalisierung der Aussageverweigerung.
 - ⊕ Es wäre widersprüchlich, einen Täter, der wahrheitswidrig behauptet, nichts über den fraglichen Sachverhalt zu wissen und der damit die Strafverfolgung hinauszögert, gem. § 258 I zu bestrafen, aber hingegen denjenigen straflos zu stellen, der prozessordnungswidrig seine Aussage verweigert. Das Strafverfolgungsinteresse ist in beiden Fällen gleichermaßen betroffen.
- III.** Folgt man der h.M.: Persönlicher Strafausschließungsgrund des § 258 V greift nicht, da es A nicht mehr um die Vereitelung eigener Strafe geht: er ist bereits rechtskräftig verurteilt.
- IV.** Ergebnis: §§ 258 I; 13 I nach h.M. (+)

Lösung Fall 2 (nach LG Nürnberg-Fürth StV 2010, 136 mit Bespr. *Jahn* JuS 2010, 553)

Gem. § 102 StPO darf eine Durchsuchung beim Verdächtigen (I.) stattfinden, wenn zu vermuten ist, dass durch die Durchsuchung Beweismittel aufgefunden werden (II.). Ferner muss die Anordnung der Durchsuchung verhältnismäßig (III.) sein.

I. Verdacht einer Straftat: Das Verhalten des B könnte den Tatbestand der Strafvereitelung (§ 258 I) erfüllen.

1. Vollendete Strafvereitelung (§ 258 I)? Dafür erforderlich ist jedenfalls eine Verzögerung um „geraume Zeit“. Hierfür sollen jedenfalls zehn Tage genügen (BGHSt. 15, 18, 21; *Fischer* § 258 Rn. 8); andere (*Hecker* JuS 2010, 549, 550 m.w.N.; *Jahn* JuS 2010, 552, 552 m.w.N.) stellen nach der Wertung des § 229 StPO auf eine Verzögerung von drei Wochen ab. Hier (-), da das LG innerhalb kürzerer Zeit über den Antrag des B entschieden hat.

2. Versuchte Strafvereitelung (§§ 258 I, IV; 22): Fraglich ist, ob der Tatentschluss des B darauf gerichtet war, die Verhängung einer Freiheitsstrafe wegen einer rechtswidrigen Tat zu *vereiteln*. Problematisch ist, unter welchen Voraussetzungen das Handeln eines Strafverteidigers als tatbestandliche Strafvereitelung zu werten ist. Denn nach seiner strafprozessualen Rolle hat er seinen Mandanten gerade vor Strafe möglichst zu bewahren.

- Eindeutig ist der Fall nur dann, wenn es um einen prozessual zulässiges Verteidigerhandeln geht: dieses ist auch dann tatbestandslos (und nicht etwa nur gerechtfertigt), wenn dadurch eine beträchtliche Verfahrensverzögerung bedingt wird (BGHSt. 46, 53, 54; *Rengier* BT I § 21 Rn. 39; *Fischer* § 258 Rn. 17 m.w.N.).
- Relativ eindeutig unerlaubt ist es dagegen, wenn der Verteidiger Zeugen zu Falschaussagen veranlasst. Nach BGHSt. 46, 53, 56 ist es ihm ebenfalls verwehrt, Zeugen zu benennen, von denen er sicher weiß (und er insoweit nicht lediglich Zweifel hat), dass sie eine Falschaussage begehen werde.
- Hier: Das LG, das auf die Fortsetzungsfeststellungsbeschwerde des B hin die Rechtswidrigkeit des Durchsuchungsbeschlusses festgestellt hat, billigt dem Verteidiger einen Beurteilungsspielraum hinsichtlich der „Unverzüglichkeit“ (vgl. § 25 II Nr. 2 StPO) des Richterablehnungsgesuchs zu: „Was hierunter zu verstehen ist, kann nicht abstrakt gesagt werden. Wann ein Ablehnungsgesuch noch unverzüglich angebracht ist, hängt vielmehr von den Umständen des jeweiligen Einzelfalles ab; dem Angeklagten ist stets eine Überlegungsfrist und die ausreichende Möglichkeit einzuräumen, sich mit seinem Verteidiger zu beraten, andererseits soll ein strenger Maßstab anzulegen sein (BGH NStZ 2006, 644). Maßgeblich ist auch die jeweilige prozessuale Situation (BGH a.a.O.). Letztlich kann ein Verteidiger daher – von Extremfällen abgesehen – nicht wissen, ob das Gericht ein Ablehnungsgesuch für noch unverzüglich gestellt halten wird, weshalb er nicht unzulässig handelt, wenn er es

stellt, obwohl er selbst annimmt, die Voraussetzungen der Unverzüglichkeit seien nicht (mehr) gegeben.“ (LG Nürnberg-Fürth StV 2010, 136; krit. *Jahn* JuS 2010, 552, 553 f.).

Andererseits: Schiebt B bewusst falsche Tatsachen vor, die bei ihrem wirklichen Vorliegen die Unverzüglichkeit seines Handelns begründen würden, lügt er damit die formellen Voraussetzungen des Ablehnungsgesuchs bewusst „herbei“ und täuscht über die (eigentlich gegebene) formelle Unzulässigkeit des Antrags hinweg. Das bedingt, dass das Gericht in die materielle Prüfung des Antrags einsteigen muss, was zu hinreichender Verfahrensverzögerung führen kann (insb. dann, wenn das Gericht dem Antrag stattgibt). Folgt man diesem Standpunkt:

II. Vermutung, durch die Durchsuchung Beweismittel zu finden (-), zu suchende Unterlagen können allenfalls von geringer bis überhaupt keiner Beweisbedeutung für das Ermittlungsverfahren sein: es geht um den Nachweis eines Negativums (dass B am 17.8. nicht in der JVA war): dass B aber über diesen negativen Umstand eine Aktennotiz des Inhalts gefertigt, er habe Y an diesem Tag nicht besucht, ist nicht zu erwarten.

III. Im Übrigen wäre – mit dem bisherigen Ergebnis unmittelbar zusammenhängend – auch die Verhältnismäßigkeit der Anordnung zu verneinen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist bei Durchsuchung in den Räumen eines als Verteidiger tätigen Rechtsanwalts besonders sorgfältig zu beachten. Hier ist allenfalls eine Notiz über einen tatsächlich stattgefundenen Besuch des Y zu finden, die B entlasten würde. Das mögliche Auffinden von entlastenden Beweismaterial den vermag den Grundrechtseingriff aber nicht zu rechtfertigen, da es B als Rechtsanwalt ohne weiteres selbst möglich ist, das seiner Entlastung Dienende selbst vorzulegen (vgl. BVerfG NJW 2008, 2422, 2423).

IV. Ergebnis: Das AG wird den Antrag auf Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses ablehnen.

Examensrelevante Probleme dieser Lehreinheit

- I. Aufklärungspflichten von Zeugen und Beamten der Strafverfolgungsbehörden, die außerdienstlich Kenntnis von strafbarem Verhalten erlangen.*
- II. Strafvereitelung durch sozialadäquate Verhaltensweisen inbs. Strafverteidigung.*
- III. Abgrenzung täterschaftlicher Strafvereitelung von der straflosen Teilnahme an der Selbstbegünstigung.*

Hinweise zur Nacharbeit

- I. Vgl. angegebene Fundstellen zum jew. besprochenen Urteil.*
- II. KK BT II § 68 – Strafvereitelung (KK 578 – 585).*